

GEMA

GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DIREKTION INDUSTRIE

Informationsblatt zur Musiknutzung auf CD-ROM

Stand: 2001

Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf audiovisuellen Datenträgern (Magnetband, Diskette, CD-ROM, CD-TV, CD-I) und deren Verbreitung

- a) zum persönlichen (privaten) Gebrauch
- b) zur öffentlichen Wiedergabe

Bei der Vervielfältigung von Musikwerken bzw. Werkteilen auf audiovisuellen Datenträgern und deren Verbreitung zum persönlichen (privaten) Gebrauch oder zur öffentlichen Wiedergabe sind in der Regel folgende Rechte berührt:

1.) Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht

Dieses Recht wird der GEMA von den Inhabern zur Wahrnehmung übertragen. Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (§§ 16, 17 UrhG) am GEMA-Repertoire ist rechtzeitig vor Herstellung der Träger von unserer Gesellschaft zu erwerben. Die Rechteeinholung, d. h. die Meldung der zu nutzenden Werke, Stückzahlen und Preise sowie die Vergütungszahlung muß vor der Vervielfältigung der Träger erfolgen.

Für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Multimedia-Datenträgern und deren Verbreitung zum persönlichen (privaten) Gebrauch berechnet sich die GEMA-Vergütung aus der Anzahl der verwendeten Werke und Werkteile sowie deren jeweilige Spieldauer. Weiterhin ist für die Berechnung der Vergütung eine Einordnung des Produkts (z. B. Kindertitel, Ratgeber/Infotainment, Sport, Spiel, Image PR/Firmenkatalog, usw.) vorzunehmen.

Als Bezugspunkt der Vergütung kommen der Abgabepreis für den Detailhandel (HAP) oder, falls ein solcher nicht praktiziert wird, der Netto-Verkaufserlös (NVE) des Lizenznehmers aus der Verbreitung des Multimedia-Datenträgers an den Detailhandel in Betracht. Für den HAP gilt zur Zeit der Grundlagentarif VR-AV DT-H 1. Die Vergütungssätze für den HAP und den NVE (Endverbraucherpreis ./.. Mehrwertsteuer ./.. Handelsrabatt) können in der Direktion Industrie / Bereich Multimedia unter Angabe der Anzahl der Werke / Werkteile, deren Spieldauer und des genauen HAP bzw. NVE schriftlich erfragt werden (Formblatt s. Anlage).

Bei kostenloser Abgabe ist grundsätzlich die jeweilige Mindestvergütung anzusetzen (VR-AV DT-H 1 bzw. nach schriftlicher Anfrage).

2.) Das Recht zur Benutzung eines Musikwerkes bzw. Werkteiles

Das Recht zur Benutzung ist das Recht zur Verbindung von Musikwerken mit Werken anderer Gattungen, z. B. Textwerke, Bildwerke, etc. auf einem audiovisuellen Träger.

Dieses Recht haben die Mitglieder (Werkberechtigte) der GEMA durch Berechtigungsvertrag übertragen, und zwar mit einer auflösenden Bedingung. Die auflösende Bedingung tritt ein, wenn der Werkberechtigte der GEMA schriftlich mitteilt, daß er das Benutzungsrecht im eigenen Namen wahrnehmen möchte. Nimmt der Werkberechtigte innerhalb einer bestimmten Frist diese Rückfallmöglichkeit nicht in Anspruch, vergibt die GEMA dieses Recht.

Da in der Regel der Werkberechtigte (Komponist bei unverlegten Werken; Musikverleger bei verlegten Werken) das Recht zur Benutzung eines Musikwerkes bzw. Werkteiles selbst vergibt, empfehlen wir Ihnen, dieses Recht rechtzeitig vor der Herstellung abzuklären bzw. zu erwerben. Die Abteilung Dokumentation Film und Fernsehen der GEMA, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin (Telefon-Nr.: 030/21 24 500 / Telefax-Nr.: 030/21 24 59 50), ist bei der Beschaffung der Adressen der Werkberechtigten behilflich.

Auf Grund der im Berechtigungsvertrag mit unseren Mitgliedern vereinbarten Benachrichtigungspflicht und gewisser Ausschlussfristen kann die Klärung des Erwerbs des Rechts zur Benutzung und des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts bis zu drei Monaten in Anspruch nehmen.

Dieser vertraglich bedingte, gegebenenfalls längere, Zeitraum bis zur Klärung dieser Rechte kann nur im Ausnahmefall verkürzt werden. Dies setzt voraus, daß Sie als Auftraggeber unmittelbar mit dem Urheber selbst bzw. bei verlegten Werken mit dem Verlag das Recht zur Benutzung erwerben und uns dies schriftlich nachweisen.

Nach Vorlage dieses Nachweises können wir Ihnen in eindeutigen Fällen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht kurzfristig erteilen.

3.) Das Recht der öffentlichen Wiedergabe

Wenn Ihre audiovisuellen Datenträger für öffentliche Wiedergaben bestimmt sind (Multimediaschauen, Wirtschaftsfilme, Industriefilme, Werbefilme, Lehrfilme, Fortbildungsfilme etc.), ist darüber hinaus das Recht zur öffentlichen Wiedergabe berührt.

Dieses Recht ist von der GEMA zu erwerben. Bitte wenden Sie sich unter Vorlage der beiliegenden Meldeliste an die für Ihren Firmen-/Wohnsitz zuständige Bezirksdirektion der GEMA, die Sie hinsichtlich der anfallenden Vergütung beraten wird. Die Adresse der zuständigen Bezirksdirektion entnehmen Sie bitte der beiliegenden Liste.

Im übrigen ist zu beachten, daß bei der Übertragung von bereits bespielten Tonträgern auch die Einwilligung der Tonträgerhersteller und der Interpreten (Leistungsschutzberechtigte, §§ 75, 85 UrhG) erforderlich ist. Diese Einwilligung ist direkt vom Tonträgerhersteller einzuholen. Dies gilt auch für vergleichbare Bereiche, wie z. B. Film und Videosequenzen.

Befindet sich auf dem Träger ein Fernsehfilm oder Kinofilm, so kommt wiederum ein anderer Tarif zur Anwendung (VR-BT-H 2), die Anmeldung ist in diesem Fall an die GEMA, Generaldirektion München, Direktion Industrie, Lizenzbereich Bildtonträger, Herrn Harrer, Rosenheimerstr. 11, 81667 München zu senden.

Der rechtzeitige und ordnungsgemäße Erwerb von Nutzungsrechten am GEMA-Repertoire erfordert zunächst Auskünfte nach Maßgabe der beiliegenden Meldeliste. Bitte beachten Sie, daß für den Lizenzerwerb insbesondere die Angabe des genauen Verwendungszwecks der jeweiligen audiovisuellen Datenträger (persönlicher Gebrauch oder öffentliche Wiedergabe) sowie des Trägermaterials (Magnetband, Diskette, CD-ROM, CD-TV, CD-I) auf der Meldeliste wichtig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Yvonne Dieck-Rennert

Anlagen:

Tarif VR-AV DT-H 1

Mitteilungsblatt für einen Kostenvoranschlag

Meldebogen BT / AV-DT (bei Musikknutzung)

Hinweise zum Ausfüllen des Meldebogens BT / AV-DT

Lizenzierungsgrundlagen der GEMA zur Herstellung von audiovisuellen Datenträgern

Liste der Bezirksdirektionen

Adresse der GEMA und Telefon/Telefax-Nummer des zuständigen Ansprechpartners:

GEMA

Direktion Industrie

Bereich Multimedia

Frau Yvonne Dieck-Rennert

Rosenheimer Straße 11

81667 München

Telefon: (089) 4 80 03-337

Telefax: (089) 4 80 03-357

E-Mail: yrennert@gema.de